



# **TV Pflugfelden 1907 e.V.**

## **Satzung**

Fassung vom 27.3.1992 ergänzt am 02.12.2010

# TURNVEREIN PFLUGFELDEN 1907 e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Turnverein Pflugfelden 1907 e.V. ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg unter Register Nr. 315 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg-Pflugfelden.

Der Turnverein wurde 1907 gegründet und 1945 nach dem Ende des II. Weltkrieges zwangsweise aufgelöst und am 13.04.1946 als anerkannter Rechtsnachfolger des Turnvereins bestätigt.

Die Farben des Vereines sind „rot und weiß“.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Turnverein Pflugfelden 1907 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Mitglieder, insbesondere der Vereinsjugend, die die Jugendorganisation des Vereines ist, mit Hilfe von Sport und Spiel.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### § 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 4 **Zugehörigkeit zu Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. in Stuttgart. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### § 5 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
  - 2.1 aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - 2.2 jugendliche Mitglieder von 14 bis 18 Jahren
  - 2.3 jugendliche Mitglieder bis zu 14 Jahren (Kinder)
  - 2.4 passive Mitglieder
  - 2.5 Ehrenmitglieder
3. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtausschuß. Über Aufnahmeanträge an die Abteilungen entscheidet ausschließlich der jeweilige Abteilungsausschuß.
4. Die Mitgliedschaft beginnt für
  - 4.1 ordentliche Mitglieder mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.
  - 4.2 außerordentliche Mitglieder mit dem durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegten Termin.
5. Jugendliche benötigen für die Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
6. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied und für alle anderen Ehrungen gilt die Ehrenordnung des Vereins.
7. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt
  - 7.1 durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.09. erklärt werden.

7.2 durch den Tod.

7.3 durch Ausschluß aus dem Verein, der nur auf Antrag des Vorstandes vom Gesamtausschuß ausgesprochen werden kann. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält. Vor dem Ausschluß muß dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Ein Mitglied kann weiter ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluß wird dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

8. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
9. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein. Sie haben Vereinseigentum, das sich in ihrem Besitz befindet, zurückzugeben.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.

### 1. Ordentliche Mitglieder

Alle über 18 Jahre alten Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und in der außerordentlichen Hauptversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen betreiben.

Abweichende Festlegungen in der Jugendordnung für die Jugendorganisation des Vereins sind zulässig.

### 2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württ. Landessportbund.

## § 7 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen sowie Aufnahmegebühren festsetzen (nur für den Hauptverein).

### 1. Ordentliche Mitglieder

- 1.1 Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- 1.2 Die Beiträge werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahrs fällig. Die Art des Einzuges der Beiträge wird im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die vom Gesamtausschuß beschlossen wird.
- 1.3 Der Vorstand kann Mitgliedern aus sozialen Gründen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- 1.4 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

### 2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereines festgesetzt.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung (§ 9), die jährlich einmal stattfindet.
2. der Gesamtausschuß (§ 10)
3. der Vorstand (§ 11)

## § 9 Hauptversammlung

1. Im 1. Vierteljahr jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der Ludwigsburger Kreiszeitung oder schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 2.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte einschl. des Kassenberichtes
  - 2.2 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.

- 2.3 Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses sowie der Kassenprüfer.
- 2.4 Beschlußfassung über Anträge.
- 2.5 Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und der sonstigen Mitglieder des Gesamtausschusses sowie Bestätigung der Abteilungsleiter und des Gesamtvereins-Jugendleiters, die in den Abteilungsversammlungen bzw. im Gesamtausschuß gewählt wurden.
- 2.6 Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Umlagen (nur) für den Hauptverein.
- 2.7 Berufung gegen Beschlüsse des Vorstands.
- 2.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2.9 Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen jederzeit einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuß beschlossen wird, maßgeblich.

## § 10 Gesamtausschuß

1. Dem Gesamtausschuß gehören an
  - 1.1 die Mitglieder des Vorstands
  - 1.2 die von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter oder deren Vertreter

- 1.3 der vom Gesamtjugendausschuß gewählte Jugendleiter
- 1.4 der Kulturreferent
- 1.5 der Pressereferent
- 1.6 der Sportwart und Techn. Leiter
- 1.7 die von der Hauptversammlung gewählten 2 Kassenprüfer  
(beratend ohne Stimmrecht)
2. Der Gesamtausschuß kann weitere Mitglieder (beratend ohne Stimmrecht) berufen.
3. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses (ohne beratende Mitglieder) hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
4. Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf 2 Jahre gewählt.
5. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Gesamtausschuß den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.
6. Dem Gesamtausschuß obliegen folgende Aufgabenbereiche:
  - 6.1 Beschlußfassung über den Haushaltsplan
  - 6.2 Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins
  - 6.3 Breiten- und Freizeitsport
  - 6.4 Leistungs- und Wettkampfsport
  - 6.5 Jugendarbeit
  - 6.6 Öffentlichkeitsarbeit
  - 6.7 Kulturelle Veranstaltungen
  - 6.8 Beschlußfassung über die Gründung und die Auflösung von Abteilungen.
7. Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 9 (7) entsprechend.
8. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einzuberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlußfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

## § 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
  - 1.1 der 1. Vorsitzende
  - 1.2 der 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender)
  - 1.3 der Kassier
  - 1.4 der Schriftführer
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Weitere Aufgabenbereiche sind:
  - 2.1 Finanz-, Steuer-, Versicherungs- und Vermögensfragen
  - 2.2 Fragen des Vereinsheims, der Vereinsgaststätte und der Sportanlagen
  - 2.3 alles Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand ist darüber hinaus für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Die Amtszeit des von der Hauptversammlung zu wählenden Vorstandes beträgt 2 Jahre.  
Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
4. In der Hauptversammlung wird der 1. Vorsitzende und der Kassier für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.  
In der nächsten Hauptversammlung (1 Jahr danach) wird der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.
7. Die Hauptversammlung kann einer verdienten Persönlichkeit mit der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind nur jeweils zu zweit vertretungsbe-rechtigt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jedoch bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außerge-richtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht nur bei Ver-hinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
9. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vor-



stand beratend angehört.

## § 12 Jugendorganisation, Gesamtyugendausschuß

1. Innerhalb der Jugendorganisation sind stimmberechtigt:
  - 1.1 Alle Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Jahres, in dem sie letztmals für den Jugendbereich spiel- bzw. startberechtigt waren.
  - 1.2 Alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter.
  - 1.3 Der Vereinsvorsitzende und dessen Stellverteter.
2. Oberstes Organ der Jugendorganisation des Vereines ist der Gesamtyugendausschuß. Der Gesamtyugendausschuß setzt sich aus jeweils 2 Vertretern jeder Abteilung zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Jugendvorstand, dem der Vereinsjugendleiter und 2 weitere Mitarbeiter angehören.
3. Die 2 Vertreter je Abteilung im Gesamtyugendausschuß sind der von der Jugendvollversammlung der jeweiligen Abteilung gewählte Abteilungsjugendleiter und der Abteilungsjugendsprecher.
4. Abteilungsjugendvollversammlungen werden über die Vereinszeitung oder durch Rundschreiben unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
5. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## § 13 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein die dafür erforderlichen Ordnungen, z.B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, nach der die Vereinsjugend arbeitet, eine Ehrungsordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung, eine Beitrags- und Gebührenordnung usw., die vom Gesamtausschuß zu beschließen sind.

## § 14 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Gesamtausschuß kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - 1.1 Verweis
  - 1.2 zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - 1.3 Ausschluß auf Antrag des Vorstandes (s. § 5/7 Punkt 3)
2. Ein Mitglied soll vor Verhängung einer Ordnungsstrafe vom Gesamt-

ausschuß angehört werden. Zur Festsetzung einer Ordnungsstrafe bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Gesamtausschußmitglieder.

## § 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuß). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung, Jugendleiter von der Abteilungsjugendvollversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften der §§ 9 bzw. 12 der Satzung entsprechend.  
Der Abteilungsausschuß ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Wahlberechtigt in den Abteilungen sind nur Mitglieder über 18 Jahre, die der Abteilung angehören und die Mitglieder des Gesamtvereins-Vorstandes.  
Abweichende Regelungen in der Jugendordnung sind unbenommen.
5. Die Abteilungen sind weitgehend selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Die Beschlüsse ihrer Ausschüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu.  
Macht er davon Gebrauch, hat die Ausführung des Beschlusses zu unterbleiben.
6. Die Abteilungen des Vereines sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren in angemessener Höhe zu erheben. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Abteilungsversammlung, in dem die Höhe des Betrages festgelegt wird.
7. Die Abteilungen verwalten die Mittel selbständig, die ihnen aus Abteilungsbeiträgen, Abteilungs-Aufnahmegebühren und aus Zuweisungen des Hauptvereines zugeordnet werden.  
Eine Kassenprüfung der Abteilungen kann jederzeit vom Vorstand des Vereines vorgenommen werden.

## § 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung dieser Punkt ausdrücklich angekündigt worden ist.
2. Der Auflösungsbeschluß erfordert eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
4. Das nach Abzug von Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Ludwigsburg zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Ludwigsburg-Pflugfelden zu verwenden hat.
5. Eine Übertragung entsprechend Abs. 4 hat auch zu erfolgen, wenn der gemeinnützige Zweck wegfällt.
- 6.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 27.03.1992 angenommen. Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Roland Glasbrenner  
- 1. Vorsitzender -

gez. Günter Würth  
- 2. Vorsitzender -

Ergänzt und eingefügt wurde durch Beschluß der Hauptversammlung am 02.12.2010 unter § 2 Zweck des Vereins der Absatz 7.

gez. Hans-Ulrich Hahn  
- 1. Vorsitzender -

gez. Achim Schreiber  
- 2. Vorsitzender -

